Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des Apollo Styrian Global Equity

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechn	ungsjahr: 01.10.2018 - 30.09.2019		Privata	ınleger	Bet	riebliche Anle	ger	Privat-
					Natürliche	Personen	Juristische	stiftungen im Rahmen
Aussch	nuttung: 02.12.2019				(auch OG	G, KG,)	Personen	der Einkünfte
			mit	ohne	mit	ohne		aus Kapital-
ISIN: A	T0000765326		Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	vermögen EUR
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode		0,1591	0,1591	0,1591	0,1591	0,1591	0,1591
2. 2.1	Zuzüglich Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte		0,0988	0,0988	0,0988	0,0988	0,0988	0,0988
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altemissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6 2.14	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung) Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14	die Meldung bezieht	ı	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. 3.1	Abzüglich Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.1 3.2.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	1)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000
3.3 3.3.1 3.3.2	Steuerfreie Dividendenerträge Gemäß DBA steuerfreie Dividenden Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG						0,0000 0,0002	0,0000 0,0002
3.3.3 3.4	Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge	2)					0,2471	0,2471
3.4.1 3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80% Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
3.4.3 3.5	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
3.6	und AIF Erträge Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte		0,0000	0,0000				0,0000
3.6.1 3.7	gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altemissionen) Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000
4.	Steuerpflichtige Einkünfte	11)	0,2578	0,2578	0,2578	0,2578	0,0105	0,0105
4.1 4.2	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert Nicht endbesteuerte Einkünfte		0,2578 0,0000	0,2578 0,0000	0,2578 0,0000	0,2578 0,0000	0,0105	0,0105
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen – davon Basis für die Zwischensteuer (§22 Abs.2 KStG)		0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0,0009
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen		0,2900	0,2900	0,2900	0,2900	0,2900	0,2900
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)		0,1309	0,1309	0,1309	0,1309	0,1309	0,1309
5.4 5.5	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	13)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt		0,2900	0,2900	0,2900	0,2900	0,2900	0,2900
6. 6.1	Korrekturbeträge Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KESt-	14)	0,1591	0,1591	0,1591	0,1591		0,1591
6.2	pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) Erhöht die Anschaffungskosten Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten		0,2900	0,2900	0,2900	0,2900		0,2900
7. 7.1 7.2	Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit Dividenden		0,2566	0,2566	0,2566	0,2566	0,0095	0,0095
7.3	Zinsen Ausschüttungen von Subfonds		0,0002 0,0001	0,0002 0,0001	0,0002 0,0001	0,0002 0,0001	0,0002 0,0001	0,0002 0,0001
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind							
8.1 8.1.1	Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	4) 5) 6) 15)	0,0296	0,0296	0,0296	0,0296	0,0000	0,0000
8.1.2 8.1.3	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit) Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
8.1.4	credit) Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5 8.2	Queilensteuern auf Einkuntte aus Kapitaivermogen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1998 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar	3) 6) 7)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.1 8.2.2	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	-, ,	0,0452 0,0000	0,0452 0,0000	0,0452 0,0000	0,0452 0,0000	0,0539 0,0000	0,0539 0,0000
8.2.3 8.2.4	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
8.3 8.4	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0448	0,0000 0,0448
9. 9.1	Begünstigte Beteiligungserträge Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG)	8)	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)	8)	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,2471	0,2471
9.4	Steuerfrei gemäß DBA						0,0000	0,0000



Rechnungsjahr: 01.10.2018 - 30.09.2019		Privatanleger Betriebliche		Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen	
				Natürliche	Personen	Juristische	im
Ausschüttung: 02.12.2019				(auch OG	6, KG,)	Personen	Rahmen der Einkünfte
		mit	ohne	mit	ohne		aus
ISIN: AT0000765326		Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	Kapital- vermögen EUR
Erträge, die dem KESt-Abzug unterliegen Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge Ausländische Dividenden Ausschüttungen ausländischer Subfonds Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%) Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%) Aufwertungsgewinne aus Subfonds (10	resmeldung, aus dieser	0,0008 0,0000 0,2566 0,0001 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0008 0,0000 0,2566 0,0001 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0008 0,0000 0,2566 0,0001 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0008 0,0000 0,2566 0,0001 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0008 0,0000 0,2566 0,0001 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0008 0,0000 0,2566 0,0001 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000
10.15 KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 Altemissionen)	, , ,	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
 Österreichische KESt, die bei Zufluss von Ausschüttungen i wurde 							
11.1 KESt auf Inlandsdividenden	8)	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
 Österreichische KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge KESt auf ausländische Dividenden Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgez Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allf gesondert zu erklären Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937 Einkünfte sind gesondert zu erklären Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998) Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien 	ogene KESt steuerpflichtige Anleger) ällige AIF-Einkünfte sind) Achtung: allfällige AIF- dem besonderen	0,0404 0,0002 0,0000 0,0706 -0,0304 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,2576 0,0297 -0,1309	0,0404 0,0002 0,0000 0,0706 -0,0304 0,0000 0,0000 0,0000 0,2576 0,0297 -0,1309	0,0404 0,0002 0,0000 0,0706 -0,0304 0,0000 0,0000	0,0404 0,0002 0,0000 0,0706 -0,0304 0,0000 0,0000	0,0404 0,0002 0,0000 0,0706 -0,0304 0,0000 0,0000	0,0404 0,0002 0,0000 0,0706 -0,0304 0,0000 0,0000
Australien Belgien Kanada Schweiz Deutschland Dänemark Spanien Finnland Frankreich Grossbritannien Hongkong Irland Israel exkl. Matching Credit Italien Japan Luxemburg Niederlande Norwegen Neuseeland Portugal Matching Credit Schweden USA exkl. REITs		0,0003 0,0002 0,0017 0,0015 0,0011 0,0002 0,0002 0,0002 0,0001 0,0000 0,0003 0,0014 0,0000 0,0014 0,0000 0,0014 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0003 0,0002 0,0017 0,0015 0,0001 0,0002 0,0002 0,0002 0,0000 0,0004 0,0000 0,0003 0,0014 0,0000 0,0014 0,0000 0,0014 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0003 0,0002 0,0017 0,0015 0,0001 0,0002 0,0002 0,0002 0,0000 0,0004 0,0000 0,0003 0,0014 0,0000 0,0014 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0003 0,0002 0,0017 0,0015 0,0001 0,0002 0,0002 0,0002 0,0000 0,0004 0,0005 0,0008 0,0000 0,0004 0,0000 0,0014 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000



Rechnungsjahr: 01.10.2018 - 30.09.2019	Privata	anleger	Betriebliche Anlege		Betriebliche Anleger	
Ausschüttung: 02.12.2019			Natürliche (auch OG		Juristische Personen	im Rahmen der
	mit	ohne	mit	ohne		Einkünfte aus Kapital-
ISIN: AT0000765326	Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	vermögen EUR
 17.2 Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen 17.3 Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds 17.4 Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien Belgien Kanada Schweiz Deutschland Dänemark Spanien Finnland Frankreich Grossbritannien Irland Italien Luxemburg Niederlande Norwegen Portugal Matching Credit Schweden USA exkl. REITs Dividenden - Länder aggregiert ohne Amtshilfe, hie 17.5 Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds 17.7 Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern 	0,0003 0,0022 0,0024 0,0000 0,0005 0,0009 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0001 0,0011 0,0320 0,0045	0,0003 0,0022 0,0024 0,0000 0,0005 0,0009 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0001 0,0001	0,0003 0,0022 0,0024 0,0000 0,0005 0,0009 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0001 0,0001	0,0003 0,0022 0,0024 0,0000 0,0005 0,0009 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0001 0,0001 0,0011 0,0320 0,0045	0,0006 0,0022 0,0024 0,0021 0,0008 0,0011 0,0015 0,0000 0,0020 0,0002 0,0002 0,0002 0,0002 0,0002 0,0002	0,0006 0,0022 0,0024 0,0021 0,0008 0,0011 0,0013 0,0002 0,0001 0,0001 0,0002 0,0002 0,0002 0,0002 0,0002 0,0002 0,0004 0,0320 0,0045

- 1)
- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.

 Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6
- Korperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansassigkeitsstaaten eine umlassende Amismilie bestent, sind un jurisusche Fersonen und Frivatsindungen gemaß personen sind und mit deren Ansassigkeitsstaaten eine umlassende Amismilie bestent, sind un jurisusche Fersonen und Frivatsindungen gemaß personen und Frivatsindungen gemaß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.

 Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind. 5)
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
 Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.

 Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf
- die ESt/KSt anrechenbar.

 Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG>). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
 Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann).
 Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
 Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
 Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerng erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KESt unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
 Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.
- 11)

- 14)
- 15)



Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des Apollo Styrian Global Equity

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.10.2018 - 30.09.2019		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat-	
					Natürliche	Personen	Juristische	stiftungen im Rahmen
Aussch	nuttung: 02.12.2019				(auch OG	G, KG,)	Personen	der Einkünfte
			mit	ohne	mit	ohne		aus Kapital-
ISIN: A	T0000A0H312		Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	vermögen EUR
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode		2.819,2991	2.819,2991	2.819,2991	2.819,2991	2.819,2991	2.819,2991
2.	Zuzüglich							
2.1 2.5	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altemissionen) aus		1.095,6825 0,0000	1.095,6825 0,0000	1.095,6825 0,0000	1.095,6825 0,0000	1.095,6825 0,0000	1.095,6825 0,0000
2.6	ausgeschüttetem Gewinnvortrag Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14	Rechnung) Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.	Abzüglich							
3.1 3.2.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)		0,2055 0,0000	0,2055 0,0000	0,2055 0,0000	0,2055 0,0000	0,2055 0,0000	0,2055 0,0000
3.2.2	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen Steuerfreie Dividendenerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.3.1 3.3.2	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG						0,0000 3,5227	0,0000 3,5227
3.3.3 3.4	Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge						3.752,5095	3.752,5095
3.4.1 3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80% Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
3.4.3 3.5	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
3.6	1988 und AIF Erträge Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige		0,0000	0,0000				0,0000
3.6.1	Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altemissionen) Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0.0000	0,0000
3.7	Steuerpflichtige Einkünfte 11)		0,0000 3.914,7760	0,0000 3.914,7760	3.914,7760	3.914,7760	0,0000 158,7438	0,0000 158,7438
4. 4.1 4.2	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert Nicht endbesteuerte Einkünfte		3.914,7760 0,0000	3.914,7760 0,0000	3.914,7760 0,0000	3.914,7760 0,0000	158,7438	158,7438
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	100,7400	14,1355
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits		3.100,0000	3.100,0000	3.100,0000	3.100,0000	3.100,0000	3.100,0000
5.1	gemeldete unterjährige Ausschüttungen In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993		280,7009	280,7009	280,7009	280,7009	280,7009	280,7009
5.4	(letztere nur im Privatvermögen) In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung 13)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5 5.6	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung		0,0000 3.100,0000	0,0000 3.100,0000	0,0000	0,0000 3.100,0000	0,0000	0,0000 3.100,0000
	vornimmt							
6. 6.1	Korrekturbeträge 14) Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KESt-		2.819,2991	2.819,2991	2.819,2991	2.819,2991		2.819,2991
6.2	pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) Erhöht die Anschaffungskosten Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die		3.100,0000	3.100,0000	3.100,0000	3.100,0000		3.100,0000
	Anschaffungskosten							
7. 7.1	Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit Dividenden		3.897,1178	3.897,1178	3.897,1178	3.897,1178	144,6083	144,6083
7.2 7.3 7.4	Zinsen Ausschüttungen von Subfonds Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem		2,6773 1,3964 0,0000	2,6773 1,3964 0,0000	2,6773 1,3964 0,0000	2,6773 1,3964 0,0000	2,6773 1,3964 0,0000	2,6773 1,3964 0,0000
/.4	Steuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind							
8.1 8.1.1	Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 4) 5) 6 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	3) 15)	447,3931	447,3931	447,3931	447,3931	0,0000	0,0000
8.1.2 8.1.3	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit) Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
8.1.4	matching credit) Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1998 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) 3)		0,2011	0,2011	0,2011	0,2011	0,2011	0,2011
8.2 8.2.1	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar 6) 7) Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)		501,6781	501,6781	501,6781	501,6781	597,5651	597,5651
8.2.2 8.2.3	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) Steuern auf Ausschüttungen Subfonds		0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000 0,0000
8.2.4 8.3 8.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 496,9383	0,0000 0,0000 496,9383
9.	Begünstigte Beteiligungserträge						+30,3303	+30,3303
9.1 9.2	Bestingsripe trager Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) 8 Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne 8		3,5227	3,5227	3,5227	3,5227	3,5227 3.752,5095	3,5227 3.752,5095
9.4	Schachteldividenden) Steuerfrei gemäß DBA						0,0000	0,0000
	<u> </u>						-,,,	-,



Rechnungsjahr: 01.10.2018 - 30.09.2019	Privat	anleger	Be	triebliche Anle	ger	Privat- stiftungen
			Natürliche	Personen	Juristische	im
Ausschüttung: 02.12.2019			(auch OG	G, KG,)	Personen	Rahmen der
	mit	ohne	mit	ohne		Einkünfte aus
IONA ATTOCOMACIONO						Kapital-
ISIN: AT0000A0H312	Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	vermögen EUR
10. Erträge, die dem KESt-Abzug unterliegen 9) 10)11)					
10.1 Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	12,7391	12,7391	12,7391	12,7391	12,7391	12,7391
10.2 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge1)10.3 Ausländische Dividenden	0,0000 3.897,1178	0,0000 3.897,1178	0,0000 3.897,1178	0,0000 3.897,1178	0,0000 3.897,1178	0,0000 3.897,1178
10.4 Ausschüttungen ausländischer Subfonds	1,3964	1,3964	1,3964	1,3964	1,3964	1,3964
10.6 Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds10.9 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
10.12 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.1Darin enthalten: KESt-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.2Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Meldung KESt-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge 10.14 Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15 KESt-pflichtige Einkunfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. 10)17 Altemissionen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i '						
 Österreichische KESt, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde 						
11.1 KESt auf Inlandsdividenden 8)	1,1791	1,1791	1,1791	1,1791	1,1791	1,1791
12. Österreichische KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird 9) 10			616,6106	616,6106	616,6106	616,6106
 12.1 KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei 12.2 KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1) 	3,5033 0,0000	3,5033 0,0000	3,5033 0,0000	3,5033 0,0000	3,5033 0,0000	3,5033 0,0000
12.3 KESt auf ausländische Dividenden 8)	1.071,7074	1.071,7074	1.071,7074	1.071,7074	1.071,7074	1.071,7074
 12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer 12.5 KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds 	-458,9840	-458,9840	-458,9840 0,3840	-458,9840	-458,9840	-458,9840
 12.5 KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds 12.8 KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 9) 10 	0,3840)12) 0,0000	0,3840 0,0000	0,3840	0,3840 0,0000	0,3840 0,0000	0,3840 0,0000
12.9 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KESt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber	0.0000					
15.1 KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)	0,0000					
 16. Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung 16.1 Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind 	0,0000	0,0000				
gesondert zu erklären 16.2 Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AIF-	3.911,2533	,				
Einkünfte sind gesondert zu erklären						
16.3 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)	447,5942	447,5942				
16.4 Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um	-280,7009	-280,7009				
17. Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land 17.1 Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien						
Australien	3,6768	3,6768	3,6768	3,6768	0,0000	0,0000
Belgien	2,3968	2,3968	2,3968	2,3968	0,0000	0,0000
Kanada Schweiz	26,5134 22,7216	26,5134 22,7216	26,5134 22,7216	26,5134 22,7216	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
Deutschland	16,7342	16,7342	16,7342	16,7342	0,0000	0,0000
Dänemark On anima	2,3500	2,3500	2,3500	2,3500	0,0000	0,0000
Spanien Finnland	7,4056 3,4206	7,4056 3,4206	7,4056 3,4206	7,4056 3,4206	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
Frankreich	2,6700	2,6700	2,6700	2,6700	0,0000	0,0000
Grossbritannien	0,6264	0,6264	0,6264	0,6264	0,0000	0,0000
Hongkong	0,1465	0,1465	0,1465	0,1465	0,0000	0,0000
Irland Israel exkl. Matching Credit	6,4672 0,6593	6,4672 0,6593	6,4672 0,6593	6,4672 0,6593	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
Italien	6,9499	6,9499	6,9499	6,9499	0,0000	0,0000
Japan	58,4223	58,4223	58,4223	58,4223	0,0000	0,0000
Luxemburg	0,2656 20,7833	0,2656 20,7833	0,2656 20,7833	0,2656 20,7833	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
Niederlande Norwegen	20,7833	20,7833	2,8033	2,8033	0,0000	0,0000
Neuseeland	0,2880	0,2880	0,2880	0,2880	0,0000	0,0000
Portugal Matching Credit	0,5044	0,5044	0,5044	0,5044	0,0000	0,0000
Schweden USA exkl. REITs	4,2539 257,3339		4,2539 257,3339	4,2539 257,3339	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
OUA GARI. INCITS	201,3339	251,3339	201,3339	201,3339	0,0000	0,0000



Rechnungsjahr: 01.10.2018 - 30.09.2019	Privata	atanleger Betriebliche Anleger		ger	Privat- stiftungen	
			Natürliche	Personen	Juristische	im Rahmen
Ausschüttung: 02.12.2019			(auch OG, KG,) Persone		Personen	der Einkünfte
	mit	ohne	mit	ohne		aus Kapital-
ISIN: AT0000A0H312	Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	vermögen EUR
 17.2 Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen 17.3 Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds 17.4 Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien Belgien Kanada Schweiz Deutschland Dänemark Spanien Finnland Frankreich Grossbritannien Irland Italien Luxemburg Niederlande Norwegen Portugal Matching Credit Schweden USA exkl. REITs Dividenden - Länder aggregiert ohne Amtshilfe, hie 17.5 Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen 17.6 Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern 	3,3397 23,9560 26,4908 0,1668 5,6157 1,9807 0,0000 0,0000 2,9348 7,1699 0,0000 0,0000 2,5997 0,9406 11,6838 355,2514 49,9476	3,3397 23,9560 26,4908 5,6157 1,9807 9,6005 0,0000 0,0000 2,9348 7,1699 0,0000 2,5997 0,9406 11,6838 355,2514 49,9476	3,3397 23,9560 26,4908 5,6157 1,9807 9,6005 0,0000 0,0000 2,9348 7,1699 0,0000 2,5997 0,9406 11,6838 355,2514 49,9476	3,3397 23,9560 26,4908 0,1668 5,6157 1,9807 0,0000 0,0000 2,9348 7,1699 0,0000 0,0000 2,5997 0,9406 11,6838 355,2514 49,9476	6,6794 23,9560 26,4908 23,5573 8,9190 12,1901 14,4007 2,6700 0,6264 11,9212 16,8715 0,2656 21,9502 2,5997 1,6461 17,6219 355,2514 49,9476	6,6794 23,9560 26,4908 23,5573 8,9190 12,1901 14,4007 2,6700 0,6264 11,9212 16,8715 0,2656 21,9502 2,5997 1,6461 17,6219 355,2514 49,9476

- 1)
- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.

 Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6
- Korperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansassigkeitsstaaten eine umlassende Amismilie bestent, sind un jurisusche Fersonen und Frivatsindungen gemaß personen sind und mit deren Ansassigkeitsstaaten eine umlassende Amismilie bestent, sind un jurisusche Fersonen und Frivatsindungen gemaß personen und Frivatsindungen gemaß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.

 Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind. 5)
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
 Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.

 Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf
- die ESt/KSt anrechenbar.

 Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG>). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
 Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann).
 Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
 Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
 Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerng erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KESt unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
 Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.
- 11)

- 14)
- 15)



Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Apollo Styrian Global Equity

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechn	ungsjahr: 01.10.2018 - 30.09.2019		Privata	anleger	Bet	riebliche Anle	ger	Privat-
					Natürliche	Personen	Juristische	stiftungen im Rahmen
Auszal	nlung: 02.12.2019				(auch OG	G, KG,)	Personen	der Einkünfte
			mit	ohne	mit	ohne		aus Kapital-
ISIN: A	T0000A03KC4		Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	vermögen EUR
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode		0,1753	0,1753	0,1753	0,1753	0,1753	0,1753
2. 2.1	Zuzüglich Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte		0,1093	0,1093	0,1093	0,1093	0,1093	0,1093
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altemissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6 2.14	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung) Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14	die Meldung bezieht	·	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. 3.1	Abzüglich Gutschflen sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.1 3.2.2 3.3	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen Steuerfreie Dividendenerträge	1)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000
3.3.1 3.3.2	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG						0,0000 0,0003	0,0000 0,0003
3.3.3 3.4	Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge	2)					0,2728	0,2728
3.4.1 3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80% Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
3.4.3 3.5	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
3.6	und AIF Erträge Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Alternissionen)		0,0000	0,0000				0,0000
3.6.1 3.7	Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000
4. 4.1	Steuerpflichtige Einkünfte	11)	0,2846	0,2846	0,2846	0,2846	0,0115	0,0115
4.1 4.2 4.2.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert Nicht endbesteuerte Einkünfte Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von		0,2846 0,0000	0,2846 0,0000	0,2846 0,0000	0,2846 0,0000	0,0115	0,0115 0,0010
4.3	Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die Zwischensteuer (§22 Abs.2 KStG) In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres							
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen		0,0446	0,0446	0,0446	0,0446	0,0446	0,0446
5.1 5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 5.5	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	13)	0,0000 0,1307	0,0000 0,1307	0,0000 0,1307	0,0000 0,1307	0,0000 0,1307	0,0000 0,1307
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	40	0,0446	0,0446	0,0446	0,0446	0,0446	0,0446
6. 6.1	Korrekturbeträge Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEStpflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) Erhöht die Anschaffungskosten	14)	0,1753	0,1753	0,1753	0,1753		0,1753
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten		0,0446	0,0446	0,0446	0,0446		0,0446
7. 7.1 7.2	Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit Dividenden		0,2833	0,2833	0,2833	0,2833	0,0105	0,0105
7.2 7.3 7.4	Zinsen Ausschüttungen von Subfonds		0,0002 0,0001	0,0002 0,0001	0,0002 0,0001	0,0002 0,0001	0,0002 0,0001	0,0002 0,0001
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind							
8.1 8.1.1	Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	4) 5) 6) 15)	0,0327	0,0327	0,0327	0,0327	0,0000	0,0000
8.1.2 8.1.3	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit) Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5 8.2	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar	3) 6) 7)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.1 8.2.2	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0500 0,0000	0,0500 0,0000	0,0500 0,0000	0,0500 0,0000	0,0596 0,0000	0,0596 0,0000
8.2.3 8.2.4 8.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern		0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000
8.4	weder anrechen- noch ruckerstattbare Quellensteuern Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9. 9.1	Begünstigte Beteiligungserträge Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG)	8)	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)	8)					0,2728	0,2728
9.4	Steuerfrei gemäß DBA						0,0000	0,0000



Rechr	nungsjahr: 01.10.2018 - 30.09.2019		Privatanleger Be		Betriebliche Anleger			
					Natürliche	Personen	Juristische	stiftungen im
Ausza	hlung: 02.12.2019				(auch OG	6, KG,)	Personen	Rahmen der Einkünfte
			mit	ohne	mit	ohne		aus
ISIN:	AT0000A03KC4		Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	Kapital- vermögen EUR
10.13 10.13 10.14	Ausländische Dividenden Ausschüttungen ausländischer Subfonds Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%) Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%) Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%) IDarin enthalten: KESt-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht 2Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser Meldung KESt-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds	9) 10)11)	0,0009 0,0000 0,2833 0,0001 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0009 0,0000 0,2833 0,0001 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0009 0,0000 0,2833 0,0001 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0009 0,0000 0,2833 0,0001 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0009 0,0000 0,2833 0,0001 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0009 0,0000 0,2833 0,0001 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000
	KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altemissionen)	10)11)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.	Österreichische KESt, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde							
11.1	KESt auf Inlandsdividenden	8)	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
12. 12.1 12.2 12.3 12.4 12.5 12.9 15. 15.1 16. 16.1 16.2 16.3 16.4	Österreichische KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge KESt auf ausländische Dividenden Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KESt Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger) Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998) Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien	9) 10)12) 1) 8) 9) 10)12)	0,0446 0,0003 0,0000 0,0779 -0,0336 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,2843 0,0328 0,1307	0,0446 0,0003 0,0000 0,0779 -0,0336 0,0000 0,0000 0,0000 0,2843 0,0328 0,1307	0,0446 0,0003 0,0000 0,0779 -0,0336 0,0000 0,0000	0,0446 0,0003 0,0000 0,0779 -0,0336 0,0000 0,0000	0,0446 0,0003 0,0000 0,0779 -0,0336 0,0000 0,0000	0,0446 0,0003 0,0000 0,0779 -0,0336 0,0000 0,0000
	Australien Belgien Kanada Schweiz Deutschland Dänemark Spanien Finnland Frankreich Grossbritannien Hongkong Irland Israel exkl. Matching Credit Italien Japan Luxemburg Niederlande Norwegen Neuseeland Portugal Matching Credit Schweden USA exkl. REITs		0,0004 0,0002 0,0019 0,0017 0,0012 0,0005 0,0002 0,0003 0,0001 0,0005 0,0005 0,0005 0,0005 0,0005 0,0005 0,0000 0,0005 0,0000 0,0005 0,0000 0,0005	0,0004 0,0002 0,0019 0,0017 0,0002 0,0005 0,0002 0,0003 0,0001 0,0005 0,0005 0,0005 0,0005 0,0005 0,0005 0,0005 0,0000 0,0005 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0004 0,0002 0,0019 0,0017 0,0002 0,0005 0,0002 0,0003 0,0001 0,0005 0,0005 0,0005 0,0005 0,0005 0,0005 0,0005 0,0000 0,0005 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0.0004 0.0002 0.0019 0.0017 0.0012 0.0005 0.0002 0.0003 0.0001 0.0005 0.0005 0.0005 0.0005 0.0005 0.0005 0.0005 0.0000 0.0005	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000



Rechnungsjahr: 01.10.2018 - 30.09.2019	Privata	anleger	Betriebliche Anlege		Betriebliche Anleger	
Auszahlung: 02.12.2019			Natürliche (auch OG		Juristische Personen	im Rahmen der
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	mit	ohne	mit	ohne		Einkünfte aus Kapital-
ISIN: AT0000A03KC4	Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	vermögen EUR
 17.2 Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen 17.3 Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds 17.4 Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien Belgien Kanada Schweiz Deutschland Dänemark Spanien Finnland Frankreich Grossbritannien Irland Italien Luxemburg Niederlande Norwegen Portugal Matching Credit Schweden USA exkl. REITs Dividenden - Länder aggregiert ohne Amtshilfe, hie 17.5 Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds 17.7 Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern 	0,0003 0,0024 0,0026 0,0000 0,0006 0,0002 0,0010 0,0000 0,0003 0,0007 0,0000 0,0003 0,0001 0,0001 0,0012 0,0354 0,0050	0,0003 0,0024 0,0026 0,0000 0,0006 0,0002 0,0010 0,0003 0,0007 0,0000 0,0003 0,0001 0,0001 0,0001 0,0012	0,0003 0,0024 0,0026 0,0000 0,0006 0,0002 0,0010 0,0000 0,0003 0,0007 0,0000 0,0003 0,0001 0,0001 0,0001 0,0012	0.0003 0,0024 0.0026 0,0000 0,0006 0,0002 0,0010 0,0000 0,0003 0,0007 0,0000 0,0003 0,0001 0,0001 0,0012	0,0006 0,0024 0,0023 0,0009 0,0012 0,0015 0,0003 0,0001 0,0012 0,0017 0,0000 0,0022 0,0003 0,0002 0,0003 0,0002 0,0005 0,0018	0,0006 0,0024 0,0026 0,0023 0,0009 0,0015 0,0003 0,0001 0,0017 0,0000 0,0002 0,0003 0,0002 0,0003 0,0002 0,0003 0,0005 0,0050

- 1)
- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.

 Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6
- Korperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansassigkeitsstaaten eine umlassende Amismilie bestent, sind un jurisusche Fersonen und Frivatsindungen gemaß personen sind und mit deren Ansassigkeitsstaaten eine umlassende Amismilie bestent, sind un jurisusche Fersonen und Frivatsindungen gemaß personen und Frivatsindungen gemaß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.

 Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind. 5)
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
 Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.

 Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf
- die ESt/KSt anrechenbar.

 Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG>). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
 Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann).
 Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
 Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
 Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerng erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KESt unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
 Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.
- 11)

- 14)
- 15)

